

RS OGH 1999/8/5 1Ob211/99g, 1Ob149/03y, 2Ob209/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1999

Norm

WRG §117 Abs7

ZPO §577 Abs2

Rechtssatz

Im Verfahren gemäß § 117 Abs 7 WRG kann auch die Auswahl eines Ersatzschiedsgutachters beantragt werden, wenn die Beziehung eines solchen Gutachters aus dem Parteiwillen eines Übereinkommens nach § 111 Abs 3 WRG abzuleiten ist und sich die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen nach dem Ausfall des ursprünglich vereinbarten Gutachters nicht auf die Person eines Ersatzgutachters einigen können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 211/99g
Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 211/99g
Veröff: SZ 72/123
- 1 Ob 149/03y
Entscheidungstext OGH 01.07.2003 1 Ob 149/03y
Vgl aber; Beisatz: Bei der Bestellung von Schiedsgutachtern in allgemeinen Streitsachen entfällt jede gerichtliche Hilfstätigkeit. (T1)
- 2 Ob 209/10i
Entscheidungstext OGH 10.11.2011 2 Ob 209/10i
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112324

Im RIS seit

04.09.1999

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at